

HALB GERETTET

In Zahlungsnot geratene Unternehmenslenker durften in der Corona-Krise ihren Insolvenzantrag bis Oktober aufschieben. Überschuldete Firmen sogar bis Jahresende. Was das Ende der Schonfrist für Vermittler bedeutet, erläutert Rechtsanwalt Peter Fissenewert

EIN UNTERNEHMEN sicher durch die Krise zu führen, ist ein schwieriges Unterfangen. Allerdings wartet am Ende einer Durststrecke über mehrere Wochen oder Monate meist ein neuer Auftrag, eine größere Zahlung oder das neue Saisongeschäft. Was passiert aber, wenn all das ausbleibt? Diverse Branchen werden angesichts der Corona-Krise von Insolvenzen betroffen sein, auch Finanz- und Versicherungsvermittlungsunternehmen dürften die unmittelbaren und mittelbaren Folgen zu spüren bekommen.

Unmittelbar droht im Falle einer Insolvenz dem Vermittler beziehungsweise Berater die Entziehung seiner gewerblichen Zulassung. Mittelbar ergeben sich Probleme, wenn der Versicherungskunde insolvent wird. Dann nämlich erlöschen Maklerauftrag und -vollmacht, und es können sogar bereits vereinbarte Honorare verloren gehen. Für Versicherungsagenten gibt es zudem besondere Regelungen. Zum Beispiel dürfen diese rein rechtlich von Unternehmen nicht neu eingestellt werden, wenn sie in Privatinsolvenz sind.

Das hat natürlich unmittelbare Folgen für die Branche. Nicht von der Regelung betroffen ist ein Versicherungsagent in Privatinsolvenz, wenn er sich für eine andere Art der Tätigkeit entscheidet.

In Krisenzeiten lauern auch persönliche Haftungsrisiken. Diese betreffen insbesondere die Management-Ebene. Viele Manager glauben, ihnen könne nichts passieren, weil sie in einer Kapitalgesellschaft, also einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung tätig sind. Das ist falsch. Gerade für Geschäftsführer und Vorstände gelten

besondere Haftungsrisiken, die bis zur unbeschränkten, vollen Haftung mit dem persönlichen Vermögen reichen. So haften Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Unternehmergesellschaft (UG), Vorstände einer Aktiengesellschaft (AG) und von Vereinen, Genossenschaften sowie Stiftungen ab Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung mit ihrem Privatvermögen, wenn Zahlungen ausbleiben oder unerlaubt getätigt werden. Die Haftung ist lediglich begrenzt durch die Höhe des eingetretenen Schadens. Dieser kann mitunter so hoch sein, dass neben der Unternehmensinsolvenz auch die persönliche Insolvenz des Managers unvermeidbar wird.

Welche Haftungsrisiken drohen Unternehmen, wenn nichts mehr zu retten ist? Der Geschäftsführer einer GmbH oder einer UG haftet nach Paragraph 64 GmbH-Gesetz ab dem Zeitpunkt der Insolvenzantragspflicht für alle Zahlungen, für die kein Gegenwert in die Insolvenzmasse geflossen ist, also für Zahlungen ohne Aktivtausch. Das gilt auch für Vorstände einer AG, einer Stiftung oder einer Genossenschaft. Sie haften aber nicht unbegrenzt, denn ganz bestimmte Geldströme müssen auch in der Krise fließen – und zwar dann, wenn sie die geforderte „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“ berühren. Zu den erlaubten Zahlungen zählen etwa Lohnsteuer und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung, Telefon- und Stromkosten, Haftpflichtversicherung und weitere laufende Kosten. In jedem Fall wird ein Insolvenzverwalter Zahlungen von dem insolventen Unternehmen zurückfordern, die er nicht der „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“ zuordnen kann.

Der Geschäftsführer haftet für Zahlungen an Gesellschafter, sofern diese Zahlungen ursächlich für die eingetretene Zahlungsunfähigkeit sind (existenzvernichtende Zahlungen). Dies gilt auch, wenn Geld an Personen floss, die den Gesellschaftern nahestehen. Alle derartigen Zahlungen innerhalb von drei Monaten vor dem Insolvenzantrag kann der Insolvenzverwalter noch bis zu zwei Jahre rückwirkend einfordern. Er kann sogar verlangen, alle Rückzahlungen auf Gesellschafterdarlehen der zwölf Monate vor Insolvenzantrag rückgängig zu machen.

Der Geschäftsführer haftet grundsätzlich persönlich für nicht abgeführte Arbeit-

Anzahl der Firmeninsolvenzen in Deutschland bis 2019

Wie viele Firmen angesichts der Corona-Krise im laufenden Jahr 2020 Insolvenz anmelden müssen, ist noch offen

| Jahr | Insolvenzen |
|------|-------------|
| 2007 | 29.160 |
| 2008 | 30.394 |
| 2009 | 33.762 |
| 2010 | 32.280 |
| 2011 | 30.294 |
| 2012 | 29.619 |
| 2013 | 26.733 |
| 2014 | 24.549 |
| 2015 | 23.222 |
| 2016 | 21.789 |
| 2017 | 20.276 |
| 2018 | 19.552 |
| 2019 | 19.005 |

Quelle: Quelle: Crif Bürgel/Statista

nehmerbeiträge zur Sozialversicherung. Diese fordert der Sozialversicherungsträger direkt vom Geschäftsführer ein. Ein wichtiger Hinweis: Bei jedem Insolvenzvertrag kontrolliert nicht nur der Insolvenzverwalter, ob alle Fristen eingehalten wurden. Darüber hinaus überprüft das auch der Staatsanwaltschaft. Wird eine Insolvenz verschleppt, erfolgt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren mit erheblichen strafrechtlichen Haftungsfolgen.

Der Geschäftsführer haftet nach Paragraph 69 Abgabenordnung (AO) persönlich für nicht termingerecht erklärte Steuern. Er haftet auch, wenn das Unternehmen Buchhaltungspflichten verletzt oder Steuern nicht abführt. Der Geschäftsführer oder Vorstand haftet ab Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung für entstandene Neugläubigerschäden. Altgläubiger sind diejenigen Gläubiger, deren Forderungen sich auf die Zeit vor der Insolvenzantragspflicht beziehen, Neugläubiger diejenigen, deren Forderungen danach entstanden sind. Dem Neugläubiger haftet der Geschäftsführer mit der vollen Höhe des entstandenen Schadens. Stellt sich allerdings im Nachhinein heraus, dass zum Beispiel die GmbH schon vor dem Insolvenzantrag zahlungsunfähig oder überschuldet war, muss der Geschäfts-

führer für den entstandenen Schaden ebenfalls persönlich haften. Altgläubiger werden zunächst über die meist geringe Insolvenzquote befriedigt. In aller Regel liegt sie unterhalb von 5 Prozent. Da diese Quote bei rechtzeitiger Antragstellung regelmäßig höher gewesen wäre, kann der Geschäftsführer für die Differenz durch den Insolvenzverwalter in Haftung genommen werden.

Wer rechtzeitig gewarnt wurde, ist schon halb gerettet, heißt es im Volksmund. Wichtig ist, Unternehmen einen Insolvenzantrag rechtzeitig stellen und rechtzeitig bekunden, dass sie nicht zahlungsfähig sind. Auf diese Weise lassen sich viele Unternehmen noch in der Krise retten – oder zumindest saniert werden, ohne dass Geschäftsführer persönliche Insolvenz anmelden müssen. |

Mehr zum Thema unter
www.dasinvestment.com/recht-steuern



Autor **Peter Fissenewert** ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Buse Heberer Fromm in Berlin sowie Professor für Wirtschaftsrecht an der SRH Berlin.

Paar mit Atemschutzmasken geht an einem geschlossenen Geschäft vorbei. Wegen Corona drohen zahlreiche Insolvenzen